„Von Schlussfolgerungen bis Umweltmanagementsystem – Was Betreiber jetzt wissen müssen!“

Vortrag im Rahmen des Branchenforums 2026 des bvse – Fachverband Schrott, E-Schrott und Kfz-Recycling am 10./11.11.2026 im Hotel Hilton Mainz

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hamacher
Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln
PAULY ● Rechtsanwälte, Köln

1. Die Novelle der „IED-Novelle“ – Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU u. a.

Rechtlicher Hintergrund
Novelle der Industrieemmissionsrichtlinie

- Durch die neu geschaffene Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.04.2024 sind die Richtlinie 2010/75/EU […] über Industrieemissionen („IED-Richtlinie“) und die Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien („Deponierichtlinie“) in erheblicher Weise geändert worden.

- Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist nach Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 der sog. „Green Deal“ der Europäischen Union, der am 11.12.2019 vorgestellt worden war.

- Durch den sog. „Green Deal“ ist eine „Überprüfung der Unionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch große Industrieanlagen“ gefordert worden, „einschließlich einer Überprüfung des sektoralen Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften sowie der Frage, wie diese vollständig mit der Klima-, Energie- und Kreislaufwirtschaftspolitik in Einklang gebracht werden können“ (s. Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785).

- Weiteres Zitat aus Erwägungsgrund 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785: „Die Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Agrar- und Industrietätigkeiten bei gleichzeitiger Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren, die vielfältige positive Nebeneffekte für die Umwelt- und Klimaziele des europäischen Grünen Deals haben, erfordert die Einbeziehung dieser Tätigkeiten in den Geltungsbereich der genannten Richtlinie.

Rechtlicher Hintergrund
Novelle der Industrieemmissionsrichtlinie

- Neben bestimmten Anlagen der Massentierhaltung sind etwa auch „große Batteriefertigungsanlagen“ neu „in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU“ aufgenommen worden (s. EG 8).

- Der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen im Internet soll unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weiter gestärkt werden (s. EG 14) → Konfliktpotenzial: Angreifbarkeit der „Informationsgesellschaft“ in der heutigen Sicherheitslage.

- Entwicklung elektronischer Genehmigungssysteme (s. EG 15) („digitale Dividende“).

- Einführung eines Umweltmanagementsystems auf der Basis der IED-Novelle und der maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen (Details gem. Art. 14a der angepassten IED-Richtlinie) - einschließlich Verpflichtung zur Aufnahme von Transformationsplänen mit dem Ziel einer „klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis 2050“ (EG 41).

- Festlegung von „verbindlichen Spannen für die Umweltleistung gemäß den BVT-Schlussfolgerungen sowie verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte“ durch behördlichen Genehmigungsbescheid (s. EG 27).

- „Festlegung von Emissionswerten in Genehmigungen auf einem Niveau, das die Einhaltung der geltenden, in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten BVT-assoziierten Emissionswerte sicherstellt“ (s. EG 29).

Rechtlicher Hintergrund
Novelle der Industrieemmissionsrichtlinie

- Insbesondere aus den EG 35 und 36 der Richtlinien-Novelle ergeben sich erhebliche Herausforderungen für die betroffenen Industrieunternehmen:

  - EG 35: „[…] Daher empfiehlt es sich, klarzustellen, dass die zuständigen Behörden bei der Erteilung der Genehmigung für eine Anlage nicht nur Auflagen festlegen sollten, die sicherstellen, dass beim Betrieb der Anlage die BVT-Schlussfolgerungen eingehalten werden, sondern unter Berücksichtigung der Konzentration der betreffenden Schadstoffe im jeweiligen Umweltmedium gegebenenfalls auch zusätzliche spezifische Auflagen in die Genehmigung aufzunehmen, die strenger als die Auflagen in den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen sind, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Umweltverschmutzung im betreffenden Gebiet zu reduzieren und dafür zu sorgen, dass die Anlage den Umweltqualitätsnormen entspricht. Solche Auflagen könnten die Festlegung strengerer Emissionsgrenzwerte oder Schadstoffemissionsbelastungsgrenzen oder die Beschränkung des Betriebs oder der Kapazität der Anlage umfassen.“ → **Bewertung:** Einladung zum „Gold Plating“.

  - EG 36: „Die Genehmigungsauflagen sollten von der zuständigen Behörde regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden, um die Einhaltung der einschlägigen Rechtsnormen sicherzustellen. […]“.

2. Die Umsetzung der „IED-Novelle“ – Richtlinie (EU) 2024/1785 – in deutsches Recht

IED-Novelle – Die Umsetzung in deutsches Recht

Rechtlicher Hintergrund
Novelle der Industrieemmissionsrichtlinie

- Durch EU-Verordnungen wird EU-weit für und gegen jedermann unmittelbar geltendes Gesetzesrecht geschaffen. EU-Richtlinien bedürfen hingegen einer Umsetzung in nationales Recht.

- Wenn eine Richtlinie nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt wird, droht ein sog. Vertragsverletzungsverfahren!

- Ursprünglich hätte eine Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht der EU-Staaten bis zum 01.07.2026 erfolgen müssen. Zeitlich ist der Bundesgesetzgeber hierbei allerdings ins Hintertreffen geraten.

- Das Bundesumweltministerium hatte zwischenzeitlich bereits mehrere Referenten-Entwürfe zur Umsetzung der Richtlinien-Novelle vorgelegt: Zuletzt ein Artikelgesetz, eine Mantelverordnung und ein weitergehendes Verordnungspaket. Politisch haben die drei Entwürfe indes erhebliche Diskussionen und Kontroversen ausgelöst!

- Ein erster Durchbruch konnte sodann erst am 25.09.2026 durch eine entsprechende Beschlussfassung des Bundesrates im Rahmen seiner 1068. Sitzung erzielt werden.

IED-Novelle – Die Umsetzung in deutsches Recht

Rechtlicher Hintergrund
Novelle der Industrieemmissionsrichtlinie

- Durch das zwischenzeitlich verabschiedete und im Bundesgesetzblatt am 19. Oktober 2026 veröffentlichte Artikelgesetz (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 13. Oktober 2026, BGBl. I, Nr. 304) werden Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Bundesberggesetz (BBergG), im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), im Umweltauditgesetz (UAG) und in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorgenommen.

- Eine neue Mantelverordnung („Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 und zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427“) sieht übergreifende Anpassungen in verschiedenen Verordnungen zum BImSchG vor, namentlich in der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV), in der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV), in der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV). **Merke: Bislang „nur“ Maßgabebeschluss des Bundesrates!**

- Ferner ein weitergehendes Verordnungspaket („Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und zur Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung“), das sich auf Änderungen der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV), der Anzeige- und Erlaubnisverordnung und auf die Schaffung einer neuen Verordnung über die „Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltdienstleistungen in Industrieanlagen (sog. IE-Managementverordnung)“ (45. BImSchV) bezieht. **Merke: Bislang „nur“ Maßgabebeschluss des Bundesrates!**

Anpassung des Gesetzeszwecks in § 1 BImSchG

- Der Gesetzeszweck ist gem. § 1 Abs. 2 BImSchG (neu) wie folgt angepasst worden:

  „(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

  1. *der integrierten Vermeidung und* [Anm.: das ursprünglich an dieser Stelle geplante Adjektiv „kontinuierlichen“ wurde aus dem Entwurf wieder entfernt] *Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau* [Anm. gestrichen: für die menschliche Gesundheit und] *für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie*

  2. *dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“*

- Zudem ist ein neuer Absatz 3 in § 1 BImSchG-E wie folgt aufgenommen worden:

  „(3) Soweit es sich um Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2010/75 (Industrieemissions-Richtlinie) handelt, dient dieses Gesetz auch der Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Dekarbonisierung.“

Erhebliche Änderungen und Erweiterungen der Begriffsbestimmungen in § 3 BImSchG

- Ergänzung der Legaldefinition des Stands der Technik in § 3 Abs. 6 BImSchG:

  „Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ***einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes*** *gesichert erscheinen lässt […].“*

- Die Legaldefintion der „BVT-Schlussfolgerungen“ nach § 3 Abs. 6b BImSchG wird in der Gesetzesnovelle unter anderem um folgende Ziffern ergänzt bzw. abgeändert:

  „[…] 3. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte,

  4. den Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte.“

Erhebliche Änderungen und Erweiterungen der Begriffsbestimmungen in § 3 BImSchG

- Hinter § 3 Abs. 6e BImSchG wurden in der vorliegenden Novelle zur Änderung des BImSchG zahlreiche neue Begriffsdefinitionen in den Absätzen 6f bis 6m ergänzt zu folgenden Rechtsbegriffen:

  - **„Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken“ (Abs. 6f), „Mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte“ (Abs. 6g), „Umweltleistung“ (Abs. 6h), „Orientierungswerte für die Umweltleistung“ (Abs. 6i), „Umweltleistungsvergleichswert“ (Abs. 6j), „Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte“ (Abs. 6k), „Mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte“ (Abs. 6l) sowie „Tiefgreifende industrielle Transformation“ (Abs. 6m).**

  - Legaldefinition nach § 3 Abs. 6m BImSchG: „Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes ist die Einführung von Zukunftstechniken, insbesondere fortschrittlichen Techniken, erneuerbaren Energien, Carbon-Management-Technologien und klimafreundlichen Betriebsstoffen, oder des Standes der Technik, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder in einem Teil einer Anlage oder die Ersetzung der bestehenden Anlage durch eine neue Anlage am selben oder einem anderen Standort innerhalb der Europäischen Union beinhaltet und die, verbunden mit dem Ziel der Klimaneutralität und der gleichzeitigen Reduzierung anderer Umweltauswirkungen, zu einer sehr weitgehenden Verringerung der Treibhausgasemissionen führt, zumindest auf das Maß, das durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.“

Betreiberpflichten im Falle von IED-Anlagen

- Einfügung eines neuen § 5 Abs. 4 BImSchG:

  „(4) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie so zu errichten und zu betreiben, dass materielle Ressourcen und Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung.“

  Anmerkung: die ursprüngliche Entwurfsfassung:

  „[…] dass 1. die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ausgeweitet wird,

  2. materielle Ressourcen effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung“ **wurde nicht übernommen!**

Neue Verordnungsermächtigung bzgl. Anforderungen an IED-Anlagen in § 7a BImSchG

- VO-Ermächtigung zu den Anforderungen an IED-Anlagen bezieht sich nach § 7a Abs. 1 BImSchG „insbesondere“ darauf, dass

  „1. der Einsatz von materiellen Ressourcen und Wasser bestimmten Anforderungen entsprechen muss,

  2. die Anlagen bestimmte Umweltleistungswerte einhalten müssen,

  3. die Betreiber von Anlagen Messungen oder Berechnungen der Umweltleistung nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen,

  4. die Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 5 bestimmten Anforderungen entsprechen muss, insbesondere in Bezug auf den Ausgangszustandsbericht und die Feststellung der Erheblichkeit von Boden- und Grundwasserverschmutzungen.“

Neue Verordnungsermächtigung bzgl. Anforderungen an IED-Anlagen in § 7a BImSchG

- § 7a Abs. 2 BImSchG sieht nunmehr folgende Regelung vor:

„Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist durch Erlass einer Rechtsverordnung unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

1. bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen, und

2. bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten nach Absatz 1 Nummer 2 die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen das jeweils weniger strenge Ende der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte einhält.“

Neue Verordnungsermächtigung bzgl. Anforderungen an IED-Anlagen – neue Sonderregelung in § 12a BImSchG

- § 12a Abs. 3 BImSchG (neu) enthält folgende Regelung:

> *„Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Umweltleistungsgrenzwerten kann die zuständige Behörde auf Antrag Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre.“*

Weitere wichtige Änderungen des BImSchG – auszugsweise – im Überblick (I)

- § 10 Abs. 8a Nr. 3 BImSchG: Erweiterte Bekanntmachungspflichten im Internet betr. „konsolidierte Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen“ zur Genehmigungslage (nebst nachträglichen Anordnungen)

- Einfügung eines neuen § 12a BImSchG betr. „Nebenbestimmungen zur Genehmigung von Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie“, u. a. mit der Möglichkeit „weniger strenge Emissionsbegrenzungen“ innerhalb der Emissionsbandbreiten nach den BVT-Schlussfolgerungen, teilweise sogar auch darüber hinaus (Grund u. a. Verhältnismäßigkeit, Erprobung von Zukunftstechniken), vorzusehen.

- Neueinfügung eines § 29c BImSchG zu der „Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“

- Neueinfügung eines § 31m BImSchG betr. „Abweichungen im Fall einer Krise“: Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen, als sie durch Verordnung oder Verwaltungsvorschrift festgesetzt sind, im Krisenfalle unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Störung der Energieversorgung, Ressourcen- oder Materialmangel). Allerdings besteht nach § 31m Abs. 1 Satz 3 BImSchG ein Vorrang anderer Maßnahmen der Krisenbewältigung. Nach Abs. 2 ist die Abweichung nur bis zu drei (nach Verlängerung sechs) Monaten möglich!

Weitere wichtige Änderung nach BImSchG-E im Überblick (II)

- Verschärfung des § 48 BImSchG („Verwaltungsvorschriften“) durch Entwurfsfassung wie folgt:

„(2 neu) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist durch Erlass einer Verwaltungsvorschrift unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionswerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen. Wird ein Emissionswert festgelegt, der in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweicht, so ist durch Erlass einer Verwaltungsvorschrift zu gewährleisten, dass der Betreiber der Anlage der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorlegt, die einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglicht. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen.“

Weitere wichtige Änderung nach BImSchG-E im Überblick (III)

- Neu eingefügt: § 52a BImSchG betr. „Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“: Innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen hat eine betriebliche Prüfung und Aktualisierung der Genehmigung durch eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG oder durch eine Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG zu erfolgen. Zusätzlich ist die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen sicherzustellen.

- Abweichend von § 52a Abs. 1 BImSchG kann die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungswerte für Bestands-IED-Anlagen nach Abs. 2 auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen unter bestimmten Voraussetzungen (1. Verpflichtung zur tiefgreifenden industriellen Transformation, 2. die Genehmigung enthält zur Transformation oder im Falle der Anwendung von Zukunftstechniken zu den Emissionsbandbreiten für die Zukunftstechniken und zur Ressourceneffizienz eine Beschreibung, 3. jährlicher Fortschrittsbericht durch den Anlagenbetreiber) verlängert werden. Im Falle geplanter Anlagenstilllegung und Ersetzung durch eine Neuanlage kann auf Antrag nach Abs. 3 auch von einer Aktualisierung der Genehmigung abgesehen werden.

- Bei Zukunftstechniken sind nach § 52a Abs. 4 BImSchG-E weitere Abweichungen von den Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten bzw. den Emissionswerten gem. Verwaltungsvorschrift möglich.

Weitere wichtige Änderung nach BImSchG im Überblick (IV)

- § 58e BImSchG: IED-Anlagenbetreiber müssen ein Umweltmanagementsystem einrichten und dauerhaft umsetzen (Abs. 1). Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung hierzu nach Abs. 2. Nach jeder Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen sollen „Orientierungswerte für die Umweltleistung […] innerhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte festgelegt werden. Enthalten die BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsvergleichswerte, sind die Orientierungswerte für die Umweltleistung als Spannen festzulegen.“

- Ausweitung und Anpassung der Owi-Vorschriften in § 62 BImSchG-E, unter anderem durch einen neuen Absatz 5:

  „(5) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 4 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine bei Errichtung oder Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5a und 6 mit einer Geldbuße bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden. Jahresumsatz nach Satz 1 ist die Summe der Umsatzerlöse, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden.“

Weitere wichtige Änderung nach BImSchG im Überblick (V)

- § 65 BImSchG: Neue Regelung zum Schadensersatz!
- Schadensersatzpflicht des IED-Anlagenbetreibers bei Verletzung der Gesundheit eines anderen im Falle des Verstoßes gegen bestimmte Betreiberpflichten (Abs. 1).
- Verjährungsfrist der Schadensersatzansprüche: **drei** Jahre (Abs. 3).
- Anlage 2 zu § 12a Abs. 2 S. 5 BImSchG-E enthält „Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten“.

Ausblick auf die Mantelverordnung bzw. das Verordnungspaket

- Wesentlicher Inhalt des Entwurfs:

  „Artikel 1 [des Verordnungspakets] *fasst die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen neu. Kern der Anpassung ist der neugefasste Anhang 1 der Verordnung. Die Änderungen dienen zunächst der Umsetzung der Änderungen, die sich durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 ergeben. Der neugefasste Anhang 1 übernimmt zudem die Vorschläge des o. g. Praxis-Dialogs, die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe in einem mehrjährigen Prozess ausgearbeitet wurden. Er beinhaltet daher praxisgerechte Vorschläge, die zu einer Straffung von Verfahren führen sowie eine Ausrichtung auf die Transformation der Industrie sicherstellen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt gewährleisten. Ferner erfolgen weitere Änderungen zur Angleichung des Aufbaus und der Begrifflichkeiten an die europäischen Vorgaben.“*

- Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird mit 12.040.000 EUR für Bürokratiekosten veranschlagt. Die jährliche Minderung der Gesamtkosten der Wirtschaft wird mit 5.334.000 EUR prognostiziert.

- Soweit ein Anlagenbetrieb nach der Novellenfassung erstmals genehmigungsbedürftig nach Anhang 1 zur 4. BImSchV werden sollte, ist auf die Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG zurückzugreifen.

Ausblick auf die Mantelverordnung bzw. das Verordnungspaket gem. Begründung zum ursprünglichen Referentenentwurf

- Im Hinblick auf ca. 5.000 immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren pro Jahr sollen laut Verordnungsbegründung Zweifelsfragen reduziert und Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

- Es ist eine Ausweitung des „vereinfachten Verfahrens“, des sog. „V-Verfahrens“, vorgesehen.

- Es findet eine grundlegende Neuzuordnung der Anlagentypen – auch unter Nr. 8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV – statt. Die neue Zuordnung ist im Rahmen von künftigen Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG und Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zu beachten.

- Ggf. erweist sich nach Inkrafttreten der Novelle eine „Umschlüsselung“ des genehmigten Anlagenbestands als zweckmäßig.

45. BImSchV – Was den Rechtsanwender erwartet! – Eine Kurzvorstellung

- Persönlicher Anwendungsbereich: IED-Anlagen mit bestimmten Ausnahmen (Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren, Anlagen für Verteidigungszwecke), bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen, Deponien, bestimmte Vorhaben der Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen bei Anwendung bestimmter Vorgaben des Bundesberggesetzes.

- Def. „Umweltmanagementsystem (UMS)“: „Ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, oder den Anforderungen gemäß EMAS und den zusätzlichen Anforderungen aus Abschnitt 2 dieser Verordnung entspricht.“

- Umsetzung bis zum Ablauf des 30. Juni 2030. Detailgenauigkeit des UMS hängt von Komplexität der Anlage und den Umweltauswirkungen ab. Detailinhalte ergeben sich aus § 3 Abs. 3 der 45. BImSchV (1. Umweltpolitische Ziele betr. Umweltleistung und Anlagensicherheit, 2. Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte, 3. Ziele und Maßnahmen zur Nutzung/Erzeugung erneuerbarer Energien, 4. besondere Vorgaben für Anlagen, die zu einem Energieaudit o. Ä. verpflichtet sind, 5. die ergriffenen Maßnahmen zur Zielerreichung nach den Nrn. 1 – 3 sowie Maßnahmen zur „Vermeidung von Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt“.

- Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur gebührenfreien Veröffentlichung der sich aus dem UMS ergebenden Informationen im Internet.

- Ferner: Messverpflichtungen und Datenerhebung nach § 5 und Konformitätsbewertung des UMS und Nachweisverpflichtungen (alle **drei Jahre**) nach § 6 sowie Berichtspflichten an die Behörde nach § 7 der 45. BImSchV.

PAULY • Rechtsanwälte
Dr. Andreas Hamacher

Cäcilienstraße 30
50667 Köln

T 0221 250 890-0
F 0221 250 890-69

m.pauly@pauly-rechtsanwaelte-koeln.de
p.krampitz@pauly-rechtsanwaelte-koeln.de
www.pauly-rechtsanwaelte-koeln.de